

Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Grundschulpädagogik
einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen
des Deutsch-, Mathematik- und Heimat- und Sachkundeunterrichts
sowie
Deutsch als Schwerpunktfach
Mathematik als Schwerpunktfach

vom 27. Januar 1999

Hinweis:

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Grundschulpädagogik und Kindheitsforschung
Philologische Fakultät
Institut für Germanistik**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

in den Fächern

**Grundschulpädagogik einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen
des Deutsch-, Mathematik- und Heimat- und Sachkundeunterrichts**

sowie

**Deutsch als Schwerpunktfach
Mathematik als Schwerpunktfach**

vom Januar 1999

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Studienordnung im Studiengang Lehramt an Grundschulen in den Fächern Grundschulpädagogik einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen des Deutsch-, Mathematik- und Heimat- und Sachkundeunterrichts sowie Deutsch als Schwerpunktfach und Mathematik als Schwerpunktfach; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und der Rat der Philologischen Fakultät haben am 13. Januar 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 27. Januar 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 27. Januar 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 3 Studiendauer
 - § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
 - § 5 Aufbau des Studiums
 - § 6 Studienleistungen
 - § 7 Studienfachberatung
 - § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
 - § 9 Übergangsbestimmungen
 - § 10 Inkrafttreten
- Anlagen

Fehler! Textmarke nicht definiert. § 1**Geltungsbereich**

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums
 - a) für Grundschulpädagogik einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen des Deutsch-, Mathematik- sowie Heimat- und Sachkundeunterrichts,
 - b) für Deutsch als Schwerpunktfach,
 - c) für Mathematik als Schwerpunktfach.Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3**Studiendauer**

Das Studium in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4**Ziel und Inhalt des Studiums**

- (1) Im Fach Grundschulpädagogik einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen des Deutsch-, Mathematik- und Heimat- und Sachkundeunterrichts sollen die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die es ihnen ermöglichen, in den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde - im folgenden Kernfächer genannt - in der Grundschule zu unterrichten. Falls Deutsch oder Mathematik als Schwerpunktfach gewählt werden, sollen sie darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die sie zu einem über die Grundschule hinausgehenden Unterrichten des Faches Deutsch oder Mathematik befähigen.
- (2) Gegenstand der Grundschulpädagogik ist die allseitige Förderung des Kindes in der frühen und mittleren Kindheit.
Um dieses Ziel zu verwirklichen, müssen die zukünftig in der Grundschule Lehrenden die komplexe Aufgabe übernehmen, Mittler zwischen den Eigenwelten der Kinder und der natürlichen und sozialen Umwelt (Lebenswelt) zu sein.
 1. Das Studium der Erziehungswissenschaften als Grundschulpädagogik (erziehungswissenschaftliche Grundlegung) konzentriert sich einerseits auf den Tatbestand, daß Kindheit "eine Zeit erhöhter Lernbereitschaft und Bildsamkeit" ist, andererseits auf Verhältnisse kindlichen Menschseins.

Auf der Basis dieser Prämisse geht es um die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen

- pädagogisch-anthropologischer Grundprobleme der Kindheit in verschiedenen sozialen und kulturellen Lebenswelten anhand ausgewählter Modellvorstellungen und konkreter biographischer Erfahrungen;
 - der Entwicklung und Erziehung der Persönlichkeit des Kindes als aktive Wechselwirkung zwischen seinen genetischen Voraussetzungen, den natürlichen und sozialen Lebensbedingungen sowie seinem eigenen Selbst;
 - didaktischer Leitvorstellungen des Grundschulunterrichts und den curricularen Zusammenhängen zwischen Elementar- und Primarbereich sowie über Modelle eines grundschulgemäßen, grundlegende Bildung vermittelnden Unterrichts;
 - über Theorie und Praxis vorschulischer Erziehung, Einschulung und Schulanfang unter Berücksichtigung des didaktisch-pädagogischen Zusammenhangs von Spielen und Lernen in dieser Lehr- und Lernphase.
2. Das Studium des Faches Grundschulpädagogik vermittelt außerdem eine Ausbildung in musisch-rhythmischer Erziehung.
3. Im Studium der Kernfächer Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde geht es um wissenschaftliche Grundlegungen und deren Verknüpfung mit der erziehungswissenschaftlichen Fundierung sowie um fachwissenschaftliche Grundlagen.

3.1 Grundlegung und fachwissenschaftliche Grundlagen des Kernfaches Deutsch

Grundlegung Deutsch

In Grundlegung Deutsch erwerben die Studierenden die für ihre Tätigkeit in der Grundschule notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten :

- Schriftspracherwerb (Lesen- und Schreibenlernen),
- mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch,
- Sprachreflexion und Rechtschreiben,
- Leseerziehung, Lesemotivation, Leseförderung,
- historische und zeitgenössische Kinderliteratur und ihre Behandlung unter neuen medialen Bedingungen.

Fachwissenschaftliche Grundlagen Deutsch

In der **Sprachwissenschaft** werden die Studierenden mit Grundbegriffen der sprachwissenschaftlichen Arbeit vertraut gemacht, erhalten einen Überblick über das System der deutschen Gegenwartssprache und seine historische Entwicklung und erwerben Kenntnisse über die sprachwissenschaftlichen Grundlagen der deutschen Orthographie (orthographische Prinzipien). Dies betrifft

- die linguistische Kategorie des Wortes in ihren semantischen, etymologischen und strukturellen Beziehungen,
- ausgewählte Aspekte der Strukturierung von Sätzen und größeren textlichen Einheiten.

In der **Literaturwissenschaft** werden die Studierenden mit den systematischen und historischen Aspekten der Literaturwissenschaft vertraut gemacht und lernen, diese in angemessener Weise anzuwenden.

- Zu den systematischen Aspekten gehören Kenntnisse literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe, des Systems der literarischen Kommunikation und der Gattungslehre. Darüber hinaus sollen die Studierenden lernen, die Methoden der Werkanalyse und -interpretation selbständig auf literarische Texte anzuwenden.

- Zu den historischen Aspekten der Literaturwissenschaft gehört die überblickartige Kenntnis der wesentlichen Epochen der deutschen Literatur, der wichtigsten Autoren und Werke sowie des historisch bedingten Wandels von Auffassungen über Funktion und Wirkung literarischer Werke.

3.2 Grundlegung und fachwissenschaftliche Grundlagen des Kernfaches Mathematik

Grundlegung Mathematik

In Grundlegung Mathematik werden wesentliche Aspekte kindlichen Lernens von Mathematik betrachtet, was die Berücksichtigung pädagogischer, fachdidaktischer und curricularer Perspektiven zur Arithmetik, zur Geometrie und zum Sachrechnen im Mathematikunterricht der Grundschule einschließt.

Fachwissenschaftliche Grundlagen

Die fachwissenschaftlichen Inhalte des Studiums umfassen grundlegende Begriffe und Erkenntnisse der Mathematik, Bezüge zu ihrer historischen Entwicklung sowie Methoden der Erkenntnisgewinnung. Insbesondere werden folgende Bereiche hervorgehoben:

- die Begriffe Mengen, Relationen, Operationen und Abbildungen,
- Grundlegende Zusammenhänge aus der Algebra, der Arithmetik und der Geometrie sowie
- Beiträge zum stochastischen Denken.

3.3 Grundlegung und fachwissenschaftliche Grundlagen des Kernfaches Heimat- und Sachkunde

Grundlegung Heimat- und Sachkunde

Das Studium der grundlegenden Elemente umfaßt die theoretischen und praxisbezogenen Aspekte der Heimat- und Sachkunde im Kontext pädagogischer, didaktischer und curricularer Perspektiven.

Als integrative gegenstandsbezogene Bereiche spielen Umwelterziehung und interkulturelles Zusammenleben eine wesentliche Rolle.

Fachwissenschaftliche Grundlagen

Das Studium der fachwissenschaftlichen Elemente umfaßt die naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Heimat- und Sachkundeunterrichts sowie ihre landeskundlichen Zusammenhänge, und zwar im Hinblick auf die erziehungswissenschaftliche Fundierung. Dabei hat die Umwelterziehung als integratives Prinzip einen wichtigen Stellenwert.

- (3) Im Schwerpunktfach Deutsch oder Mathematik geht es um die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Erweiterung der in den Kernfächern geschaffenen Grundlagen als Voraussetzung für die Erteilung von Unterricht in diesen Fächern über die Grundschule hinaus.

1. Deutsch:

- In der **Sprachwissenschaft** dominieren ausgewählte Aspekte der deutschen Sprache in diachroner und synchroner Sicht.

- In der **Literaturwissenschaft** dominiert die Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Einbeziehung systematischer und historischer Aspekte der Literaturwissenschaft.
- In der **Fachdidaktik** erwerben die Studierenden einen Überblick über die wichtigsten Probleme, Richtungen und Konzeptionen der sprach- und literaturdidaktischen Diskussion und lernen methodische Möglichkeiten zur Gestaltung des Faches Deutsch über die Grundschule hinaus kennen.

2. Mathematik:

Die Inhalte des Studiums umfassen für die Grund- und Regelschule relevante Begriffe, Methoden und Erkenntnisse der Mathematik, ihre historischen Bezüge und Methoden der Erkenntnisgewinnung sowie wesentliche didaktische Aspekte der Gestaltung des Mathematikunterrichts. Insbesondere gehören hierzu:

- mengentheoretische Begründung mathematischer Grundbegriffe,
- grundlegende Zusammenhänge aus der Algebra und der Arithmetik,
- grundlegende Zusammenhänge aus der Geometrie (analytische, synthetische und darstellende Geometrie),
- Anfangsgründe der Stochastik und der Analysis,
- algorithmisches Denken und grundlegende Beweismethoden,
- ein Überblick über verschiedene Konzeptionen, Hauptinhalte und über methodische Gestaltungsmöglichkeiten für das Unterrichten im Fach Mathematik an der Regelschule. Letzteres wird durch Erörterungen zu speziellen fachdidaktischen Themen des Mathematikunterrichts dieser Stufe ergänzt.

- (4) Als spezieller Inhalt ist im Rahmen des Faches Grundschulpädagogik der Grundkurs Sprecherziehung verankert.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Grundschulpädagogik umfaßt insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS):
- | | |
|---|--------|
| – Erziehungswissenschaftliche Grundlegung/Grundschulpädagogik | 9 SWS |
| – Grundlegung Deutsch | 10 SWS |
| – Grundlegung Mathematik | 10 SWS |
| – Grundlegung Heimat- und Sachkunde | 10 SWS |
| – Musisch-rhythmische Erziehung | 1 SWS |
- (2) Das Studium der fachwissenschaftlichen Grundlagen der Kernfächer umfaßt
- | | |
|-------------------------|-------|
| – Deutsch | 8 SWS |
| – Mathematik | 8 SWS |
| – Heimat- und Sachkunde | 8 SWS |
- (3) Das Studium der Fächer **Deutsch oder Mathematik als Schwerpunktfach** umfaßt insgesamt jeweils 35 SWS. Dabei sind jeweils zusätzlich zur Anzahl der für das Kernfach vorgesehenen SWS zu absolvieren:
- | | |
|---|--------|
| – Deutsch - Fachwissenschaft | 13 SWS |
| – Deutsch - Fachdidaktik (über die Grundschule hinaus) | 4 SWS |
| – Mathematik - Fachwissenschaft | 13 SWS |
| – Mathematik - Fachdidaktik (über die Grundschule hinaus) | 4 SWS |

- (4) Das Studium der Sprecherziehung umfaßt 1 SWS.
- (5) Das Studium gliedert sich in
 - ein Grundstudium von vier Semestern und
 - ein Hauptstudium von zwei Semestern.Der Bereich Erziehungswissenschaftliche Grundlegung sowie das Kernfach Deutsch sind nicht in Grund- und Hauptstudium untergliedert.
- (6) Die Regelungen zur Verteilung der SWS auf die Studieninhalte sowie auf die Studienabschnitte Grund- und Hauptstudium sind aus den Studienplänen (Anlagen 1 - 6) ersichtlich.
- (7) Im Hauptstudium ist im fünften oder sechsten Fachsemester ein studienbegleitendes fachdidaktisches Komplexpraktikum in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde zu absolvieren. Während dieses Praktikums hospitieren und unterrichten die Studierenden in den genannten Fächern.

§ 6

Studienleistungen

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang der in § 5 Abs. 1 bis 4 ausgewiesenen SWS wird nachgewiesen durch die Belegbögen im Studienbuch, in welche die Studierenden eigenverantwortlich die in jedem Semester besuchten Lehrveranstaltungen eintragen, sowie durch die im folgenden geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Im Fach Grundschulpädagogik sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
 - zwei Leistungsnachweise aus den Bereichen Erziehungswissenschaftliche Grundlegung einschließlich Vorschulerziehung und Schulanfang,
 - ein Teilnahmenachweis zur "Gesprächspraxis mit Kindern",
 - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Grundlegung Deutsch,
 - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Grundlegung Mathematik,
 - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Grundlegung Heimat- und Sachkunde,
 - ein Leistungsnachweis nach Wahl aus den Bereichen Grundlegung Deutsch oder Mathematik oder Heimat- und Sachkunde,
 - ein Teilnahmenachweis für das fachdidaktische Komplexpraktikum in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde,
 - ein Teilnahmenachweis zur musisch-rhythmischen Erziehung.
- (3) In den fachwissenschaftlichen Grundlagen der Kernfächer Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise vorzulegen:

Deutsch:

 - ein Leistungsnachweis zu grundlegenden Inhalten der Sprachwissenschaft,
 - ein Leistungsnachweis zu grundlegenden Inhalten der Literaturwissenschaft,

Mathematik:

 - ein Leistungsnachweis zum mathematischen Grundkurs,
 - ein Teilnahmenachweis zum Seminar ausgewählte Kapitel der Mathematik,

- ein Leistungsnachweis zu einer Wahlpflichtveranstaltung,
- ein Teilnahmenachweis zu einer weiteren Wahlpflichtveranstaltung,

Heimat- und Sachkunde:

- ein Leistungsnachweis naturwissenschaftliche Grundlagen,
- ein Leistungsnachweis gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen,
- ein Teilnahmenachweis über eine Exkursion im Rahmen eines Seminars zur Landeskunde.

- (4) Im Fach Deutsch als Schwerpunktfach sind zusätzlich zu den in den Abs. 2 und 3 für das Kernfach geforderten Nachweisen folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis zur weiterführenden Sprachwissenschaft,
 - ein Leistungsnachweis zur weiterführenden Literaturwissenschaft,
 - ein Teilnahmenachweis zur Fachdidaktik über die Grundschule hinaus.
- (5) Im Fach Mathematik als Schwerpunktfach sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
- die in Abs. 2 und 3 für das Kernfach geforderten Nachweise mit Ausnahme des Teilnahmenachweises zum Seminar ausgewählte Kapitel der Mathematik,
 - zwei Leistungsnachweise zu zwei 4-stündigen Wahlpflichtveranstaltungen,
 - ein Teilnahmenachweis zu einer *weiteren* 4-stündigen Wahlpflichtveranstaltung,
 - ein Teilnahmenachweis zu einer 2-stündigen Wahlpflichtveranstaltung,
 - *zwei* Teilnahmenachweise zur Fachdidaktik über die Grundschule hinaus.
- (6) Die Regelungen zur Verteilung der Leistungs- und Teilnahmenachweise auf das Grund- und Hauptstudium sind aus den Studienplänen (Anlagen 1 - 6) ersichtlich.

Für die Ausbildung in Sprecherziehung ist im Verlaufe des Studiums ein Teilnahmenachweis zu erbringen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberater des Instituts für Grundschulpädagogik und Kindheitsforschung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und des Instituts für Germanistik der Philologischen Fakultät beraten die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium der Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führen die Institute eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein vom Landesprüfungsamt zum Prüfer bestellter Fachvertreter und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen sind durch die ThVO/Gr geregelt. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben sich aus § 7 ThVO/Gr.
- (2) Studienleistungen im Fach Grundschulpädagogik bzw. in den Schwerpunktfächern Deutsch und Mathematik, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden, und nicht die Ausbildung für das Lehramt an

Grundschulen zum Ziel hatten, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet das Landesprüfungsamt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird ein zum Prüfer bestellter Vertreter des betreffenden Faches gehört.

- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 1998 begonnen haben, können das Studium auf Antrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung fortsetzen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

Erfurt, den 27. Januar 1999

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage 1

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Grundschulpädagogik für den Bereich Erziehungswissenschaftliche Grundlegung

Studieninhalte (Themenbereiche)	Umfang in SWS	Studienleistungen
(1) Einführung in Grundbegriffe und grundlegende Konzeptionen zum Verständnis von Kindheit und Kindsein verschiedener Epochen und Kulturen aus unterschiedlichen Perspektiven.	3	LN ¹⁾
(2) Theorien zur kindlichen Entwicklung und Erziehung und ihrer wechselseitigen Konstituierung unter Berücksichtigung konkreter Kindheiten	2	LN ¹⁾ TN ²⁾
(3) Grundschularbeit als Vermittlung grundlegender Bildung unter Berücksichtigung grundschulspezifischer didaktischer Leitkategorien	2	LN ¹⁾
(4) Verknüpfung von Elementar- und Primarbereich aus entwicklungstheoretischer und pädagogisch-didaktischer Sicht; Konzepte der Vorschulerziehung, der Einschulung, des Anfangsunterrichts.	2	LN ¹⁾

¹⁾ Es müssen insgesamt 2 LN erbracht werden, die aus den Themenbereichen 1 bis 4 frei wählbar sind.

²⁾ TN zur Gesprächspraxis mit Kindern

Anmerkung:

Das Studium im Bereich Erziehungswissenschaftliche Grundlegung ist nicht in Grund- und Hauptstudium gegliedert.

Abkürzungen:

LN - Leistungsnachweis

TN - Teilnahmenachweis

SWS - Semesterwochenstunde

Anlage 2

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Grundschulpädagogik für den Bereich Grundlegung Deutsch sowie fachwissenschaftliche Grundlagen des Deutschunterrichts (Kernfach Deutsch)

Grundlegung Deutsch/Sprache und fachwissenschaftliche Grundlagen für den Muttersprachunterricht:

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen wird folgende Abfolge empfohlen:

Studieninhalte (Themenbereiche)	Art	Umfang in SWS	Studienleistungen
(1) Schriftspracherwerb (GL)	S (P)	2	LN ¹⁾
(2) Wort und Wortschatz (FwG)	S (P)	2	LN ²⁾
(3) Satz und Text (FwG)	S (P)	2	LN ²⁾
(4) Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch (GL)	S (P)	2	LN ¹⁾
(5) Sprachreflexion und Rechtschreiben (GL)	S (P)	2	LN ¹⁾

Grundlegung Deutsch/Literatur und fachwissenschaftliche Grundlagen für den Literaturunterricht:

Studieninhalte (Themenbereiche)	Art	Umfang in SWS	Studienleistungen
<u>GL Deutsch/Literatur</u>			
(1) Kinderliteratur/Leseerziehung (Als Wahlpflichtveranstaltung kann aus folgenden Themenbereichen ausgewählt werden: Zeitgenössische Kinderliteratur; Klassiker der Kinderliteratur; Märchen und Mythen für Kinder; Bildwelten für Kinder; Leseförderung und Medienkompetenz)	S (WP)	4	LN ¹⁾
<u>FwG für den Literaturunterricht</u>			
(2) Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur und den Wandel der Auffassungen über Funktion und Wirkung literarischer Werke, Teil I	V (P)	2	
(3) Einführung in die literaturwissenschaftlichen Grundbegriffe und Methoden der Analyse und Interpretation	V (WP)	1	} LN ³⁾
(4) Komplexe literaturwissenschaftliche Analyse und Interpretation	S (WP)	1	

¹⁾ Aus dem Bereich Grundlegung Deutsch ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, der aus den vier Themenbereichen zur Grundlegung frei gewählt werden kann. (Zusätzlich ist wahlweise ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Grundlegung Deutsch oder Grundlegung Mathematik oder Grundlegung Heimat- und Sachkunde gefordert).

- 2) Der Leistungsnachweis zu grundlegenden Inhalten der Sprachwissenschaft ist in Form einer zwei-stündigen Klausur wahlweise im Themenbereich 2 oder 3 zu erbringen.
- 3) Der Leistungsnachweis zu grundlegenden Inhalten der Literaturwissenschaft ist nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen in den Themenbereichen 2 bis 4 nach dem 5. bzw. im 6. Semester in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen.

Für das im fünften oder sechsten Fachsemester zu leistende fachdidaktische Komplexpraktikum in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde ist ein Teilnahmehnachweis zu erbringen.

Abkürzungen:

GL	- Grundlegung
FwG	- Fachwissenschaftliche Grundlagen
LN	- Leistungsnachweis
P	- Pflichtveranstaltung
S	- Seminar
SWS	- Semesterwochenstunde
Ü	- Übung
V	- Vorlesung
WP	- Wahlpflichtveranstaltung

Anlage 3

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Grundschulpädagogik für das Fach Deutsch als Schwerpunktfach (inklusive Kernfach)

Grundlegung Deutsch/Sprache und fachwissenschaftliche Grundlagen für den Muttersprachunterricht:

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen wird folgende Abfolge empfohlen:

Studieninhalte (Themenbereiche)	Art	Umfang in SWS	Studienleistungen
(1) Schriftspracherwerb (GL)	S (P)	2	LN ¹⁾
(2) Wort und Wortschatz (FwG)	S (P)	2	LN ²⁾
(3) Satz und Text (FwG)	S (P)	2	LN ²⁾
(4) Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch (GL)	S (P)	2	LN ²⁾
(5) Sprachreflexion und Rechtschreiben (GL)	S (P)	2	LN ¹⁾
(6) Einführung in die historische Entwicklung der Muttersprache	S (WP)	2	LN ⁴⁾
(7) Entwicklungstendenzen in der deutschen Sprache der Gegenwart	S (WP)	2	LN ⁴⁾
(8) Varietäten der deutschen Sprache	S (WP)	2	LN ⁴⁾

Grundlegung Deutsch/Literatur und fachwissenschaftliche Grundlagen für den Literaturunterricht:

Studieninhalte (Themenbereiche)	Art	Umfang in SWS	Studienleistungen
<u>GL Deutsch/Literatur</u>			

(1) Kinderliteratur/Leserziehung (Als Wahlpflichtveranstaltung kann aus folgenden Themenbereichen ausgewählt werden: Zeitgenössische Kinderliteratur; Klassiker der Kinderliteratur; Märchen und Mythen für Kinder; Bildwelten für Kinder; Leseförderung und Medienkompetenz)	S (WP)	4	LN ¹⁾
<u>FwG für den Literaturunterricht</u>			
(2) Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur und den Wandel der Auffassungen über Funktion und Wirkung literarischer Werke, Teil I (Kernfach)	V (P)	2	} LN ³⁾
(3) Einführung in die literaturwissenschaftlichen Grundbegriffe und Methoden der Analyse und Interpretation	V (WP)	1	
(4) Komplexe literaturwissenschaftliche Analyse und Interpretation	S (WP)	1	
(5) Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur und den Wandel der Auffassungen über Funktion und Wirkung literarischer Werke, Teil II (nur Schwerpunktfach)	V (P)	1	
(6) Literatur zwischen 1700 und Mitte 1900	S (WP)	2	LN ⁵⁾
(7) Literatur vor 1700	S (WP)	2	LN ⁵⁾
(8) Literatur des 20. Jahrhunderts	S (WP)	2	LN ⁵⁾

Fachdidaktik Deutsch (über die Grundschule hinaus):

Studieninhalte (Themenbereiche)	Art	Umfang in SWS	Studienleistungen
(1) Curriculare Probleme, Lehrbuchkonzepte und Planung des Deutschunterrichts	S (P)	2	TN
(2) Spezifische Probleme der Sprach- und Literaturdidaktik	S (WP)	2	

¹⁾ Aus dem Bereich Grundlegung Deutsch ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, der aus den Themenbereichen zur Grundlegung frei gewählt werden kann. (Zusätzlich ist wahlweise ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Grundlegung Deutsch oder Grundlegung Mathematik oder Grundlegung Heimat- und Sachkunde gefordert).

²⁾ Der Leistungsnachweis zu grundlegenden Inhalten der Sprachwissenschaft ist in Form einer zwei-stündigen Klausur wahlweise im Themenbereich 2 oder 3 zu erbringen.

³⁾ Der Leistungsnachweis zu grundlegenden Inhalten der Literaturwissenschaft ist nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen in den Themenbereichen 2 bis 4 in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen.

- 4) Der Leistungsnachweis zur weiterführenden Sprachwissenschaft ist wahlweise in den Themenbereichen 6 bis 8 zu erbringen.
- 5) Der Leistungsnachweis zur weiterführenden Literaturwissenschaft ist wahlweise in den Themenbereichen 6 bis 8 zu erbringen.

Für das im fünften oder sechsten Fachsemester zu leistende fachdidaktische Komplexpraktikum in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen.

Anmerkungen:

1. In Grundlegung Deutsch/Sprache und fachwissenschaftliche Grundlagen für den Muttersprachunterricht Grundlegung wie auch in Deutsch/Literatur und fachwissenschaftliche Grundlagen für den Literaturunterricht sollen die Themenbereiche 1 bis 5 im Grundstudium (1. - 4. Semester) und die Themenbereiche 6 bis 8 im Hauptstudium (5. und 6. Semester) absolviert werden.
2. In der Fachdidaktik über die Grundschule hinaus sollen die beiden Themenbereiche 1 und 2 im Hauptstudium (5 und 6. Semester) absolviert werden

Abkürzungen:

- GL - Grundlegung
 FwG - Fachwissenschaftliche Grundlagen
 LN - Leistungsnachweis
 P - Pflichtveranstaltung
 S - Seminar
 SWS - Semesterwochenstunde
 Ü - Übung
 V - Vorlesung
 WP - Wahlpflichtveranstaltung

Anlage 4

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Grundschulpädagogik für den Bereich Grundlegung Mathematik sowie fachwissenschaftliche Grundlagen des Mathematikunterrichts (Kernfach Mathematik)

Fachwissenschaftliche Grundlagen des Mathematikunterrichts

<i>Studieninhalte (Themenbereiche)</i>	<i>Umfang in SWS</i>	<i>Studienleistungen</i>
<u>Grundstudium</u>		
(1) Mathematischer Grundkurs	3	LN
(2) Ausgewählte Kapitel der Mathematik	1	TN
<u>Hauptstudium</u>		
(3) Wahlpflicht ¹⁾	2	LN
Wahlpflicht ¹⁾	2	TN

¹⁾ Bei der Wahlpflichtausbildung können Lehrveranstaltungen aus den folgenden Fachgebieten gewählt werden: Algebra/Arithmetik, Geometrie, Stochastik
 Die Wahlpflichtausbildung kann bereits vor dem 5. Semester begonnen werden, falls der mathematische Grundkurs und das Seminar zu den ausgewählten Kapiteln der Mathematik abgeschlossen sind.

Grundlegung Mathematik

<i>Studieninhalte (Themenbereiche)</i>	<i>Umfang in SWS</i>	<i>Studienleistungen</i>
<u>Grundstudium</u>		
(1) Lehren und Lernen im Mathematikunterricht der Grundschule	2	LN ¹⁾
(2) Arithmetikunterricht in der Grundschule	4	LN ¹⁾
<u>Hauptstudium</u>		
(3) Geometrieunterricht in der Grundschule	2	LN ¹⁾
(4) spezielle Inhalte (wahlweise obligatorisch)	2	

- ¹⁾ Der im Bereich Grundlegung der Mathematik vorgeschriebene Leistungsnachweis ist nach Absolvierung der Themenbereiche 1 bis 3 in Form einer Klausur zu erbringen.
(Zusätzlich ist wahlweise ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Grundlegung Deutsch oder Grundlegung Mathematik oder Grundlegung Heimat- und Sachkunde gefordert).

Für das im fünften oder sechsten Fachsemester zu leistende fachdidaktische Komplexpraktikum in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen.

Abkürzungen:

LN - Leistungsnachweis

TN - Teilnahmenachweis

SWS - Semesterwochenstunde

Anlage 5

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Grundschulpädagogik für das Fach Mathematik als Schwerpunktfach (inklusive Kernfach)

Fachwissenschaftliche Grundlagen

<i>Studieninhalte (Themenbereiche)</i>	<i>Umfang in SWS</i>	<i>Studienleistungen</i>
<u>Grundstudium</u>		
(1) Mathematischer Grundkurs	3	1 LN
(2) drei vierstündige Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen Arithmetik/Algebra, analytische Geometrie, Analysis, Stochastik	12	2 LN/1 TN
<u>Hauptstudium</u>		
(3) drei zweistündige Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen Arithmetik/Algebra, analytische Geometrie, lineare Algebra, Geometrie, Analysis, Stochastik/Numerik/nformatik	6	1 LN/2 TN

Didaktik

<i>Studieninhalte (Themenbereiche)</i>	<i>Umfang in SWS</i>	<i>Studienleistungen</i>
<u>Grundstudium</u>		
(1) Lehren und Lernen im Mathematikunterricht der Grundschule [GL]	2	1 LN ¹⁾

(2) Arithmetikunterricht in der Grundschule [GL]	4	1 LN ¹⁾
(5) Konzeptionen, Inhalte und Gestaltungsmöglichkeiten für den Mathematikunterricht über die Grundschule hinaus	2	1 TN
<u>Hauptstudium</u>		
(3) Geometrieunterricht in der Grundschule [GL]	2	1 LN ¹⁾
(4) spezielle Inhalte (wahlweise obligatorisch) [GL]	2	
(6) spezielle fachdidaktische Inhalte (wahlweise obligatorisch) über die Grundschule hinaus	2	1 TN

¹⁾ Der im Bereich Grundlegung der Mathematik vorgeschriebene Leistungsnachweis ist nach Absolvierung der Themenbereiche 1 bis 3 in Form einer Klausur zu erbringen.
(Zusätzlich ist wahlweise ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Grundlegung Deutsch oder Grundlegung Mathematik oder Grundlegung Heimat- und Sachkunde gefordert).

Für das im fünften oder sechsten Fachsemester zu leistende fachdidaktische Komplexpraktikum in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde ist ein Teilnahmehnachweis zu erbringen

Abkürzungen:

GL - Grundlegung

TN - Teilnahmenachweis

LN - Leistungsnachweis

SWS - Semesterwochenstunde

Anlage 6

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Grundschulpädagogik für den Bereich Grundlegung Heimat- und Sachkunde sowie fachwissenschaftliche Grundlagen des Heimat- und Sachkundeunterrichts (Kernfach Heimat und Sachkunde)

Grundlegung Heimat- und Sachkunde

<i>Studieninhalte (Themenbereiche)</i>	<i>Umfang in SWS</i>	<i>Studienleistungen</i>
<u>Grundstudium</u>		
(1) Didaktische Theorien und Konzepte: Legitimation von Heimat- und Sachkunde unter aktuellen und historischen Aspekten	2	LN ¹⁾
(2) Curriculare Aspekte: Ziele und Inhalte in Richtlinien, Lehrplänen und Curricula der Heimat- und Sachkunde	2	LN ¹⁾
(3) Pädagogische Aspekte: Erfahrungs- und Lebenswelt des Kindes, Lernortforschung und -didaktik	2	LN ¹⁾
<u>Hauptstudium</u>		
(4) Konzeptionen von Lehren und Lernen in Heimat- und Sachkunde: der Unterrichtsprozeß in Planung, Analyse, Durchführung und Reflexion	2	LN ¹⁾
(5) Integratives Verständnis von Heimat- und Sachkunde: Fächerverbindende Perspektiven, Umwelterziehung, interkulturelles Zusammenleben in gegenwärtigen und historischen Lebens	2	LN ¹⁾

welten		
--------	--	--

- 1) Aus dem Bereich Grundlegung Heimat- und Sachkunde ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, der aus den Themenbereichen 1 bis 5 frei gewählt werden kann.
(Zusätzlich ist wahlweise ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Grundlegung Deutsch oder Grundlegung Mathematik oder Grundlegung Heimat- und Sachkunde gefordert).

Fachwissenschaftliche Grundlagen der Heimat- und Sachkunde

<i>Studieninhalte (Themenbereiche)</i>	<i>Umfang in SWS</i>	<i>Studienleistungen</i>
<u>Grundstudium</u>		
(1) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Heimat- und Sachkunde und ihre landeskundlichen Zusammenhänge	2	LN ¹⁾
(2) Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Heimat- und Sachkunde und ihre landeskundlichen Zusammenhänge	2	LN ²⁾
(3) Natur- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen zur Umwelterziehung	2	LN ^{1) 2)}
<u>Hauptstudium</u>		
(4) Kulturlandschaft Thüringen: Erkundung der historisch-kulturellen und geographisch-ökologischen Komplexibilität zum Verständnis individueller und kollektiver Lebenswelten	2	

- 1) Es muß ein Leistungsnachweis zu naturwissenschaftlichen Grundlagen erbracht werden, der aus den Themenbereichen 1 und 3 frei gewählt werden kann.
- 2) Es muß ein Leistungsnachweis zu gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen erbracht werden, der aus den Themenbereichen 2 und 3 frei gewählt werden kann.

Ein Teilnahmenachweis über eine Exkursion im Rahmen eines Seminars zur Landeskunde (wahlweise in den Themenbereichen 2 oder 4) ist erforderlich.

Für das im fünften oder sechsten Fachsemester zu leistende fachdidaktische Komplexpraktikum in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen

Abkürzungen:

- LN - Leistungsnachweis
TN - Teilnahmenachweis
SWS - Semesterwochenstunde